

# **Gesetzesvorlage über die Kriegssteuergulagen an die Lehrerschaft = Loi portant octroi d'allocations pour renchérissement de la vie au corps enseignant**

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la  
Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **20 (1918-1919)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-243343>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# KORRESPONDENZBLATT DES BERNISCHEN LEHRERVEREINS BULLETIN DE LA SOCIÉTÉ DES INSTITUTEURS BERNOIS

31. August · 31 août 1918

N° 4

20. Jahrgang · 20<sup>e</sup> année

**Ständiges Sekretariat: Bern, Bollwerk 19, I. Stock.  
Telephon 3416 □ Postcheckkonto III 107.**

Das «Korrespondenzblatt» (obligatorisches und unentgeltliches Organ des B. L. V. und des B. M. V.) erscheint in der Regel um die Mitte des Monats. Mitteilungen für die Konferenzchronik bis am 14. jeden Monats, längere Einsendungen bis am 13. an das Sekretariat.

**Secrétariat permanent: Berne, Bollwerk, 19, 1<sup>er</sup> étage.  
Téléphone 3416 □ Compte de chèques III 107.**

Le «Bulletin» (organe obligatoire et gratuit du B. L. V. et du B. M. V.) paraît, en règle générale, vers le milieu du mois. Les communications des sections sont reçues par le secrétaire permanent jusqu'au 14, les autres publications jusqu'au 13 de chaque mois.

**Inhalt — Sommaire: B. L. V.:** Gesetzesvorlage über die Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft. — Loi portant octroi d'allocations pour renchérissement de la vie au corps enseignant. — **B. M. V.:** Delegiertenversammlung des B. M. V. — Assemblée des délégués du B. M. V. — Réforme de l'école normale supérieure. — Besoldungsbewegung der Mittellehrer. — Campagne en faveur du traitement des maîtres aux écoles moyennes. — Zur Besoldungsbewegung der Lehrer im Kanton Bern. — Campagne en faveur du traitement des instituteurs dans le canton de Berne. — Aus dem Amtlichen Schulblatt. — De la Feuille officielle scolaire. — Postulate des B. L. V. zur zweiten Lesung des Gesetzes betreffend Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft. — Postulats du B. L. V. pour la deuxième lecture de la loi sur les allocations de renchérissement au corps enseignant. — Das Gesetz betreffend Teuerungszulagen vor der vorberatenden Kommission des Grossen Rates.

## Bernischer Lehrerverein.

### Gesetzesvorlage über die Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft.

(Erste Lesung im Grossen Rate, 8. Juli 1918.  
Auszug aus den Verhandlungen.)

Art. 1. Den Lehrern und Lehrerinnen an Gemeindeschulen werden im Jahr 1918 Kriegsteuerungszulagen ausgerichtet. Der Grosse Rat wird ermächtigt, solange die Verhältnisse es rechtfertigen, auch für die folgenden Jahre derartige Zulagen im Rahmen dieses Gesetzes zu beschliessen.

Art. 2. Die Zulagen betragen im Jahr:

- a. Für verheiratete Lehrer
  - mit einer Besoldung bis und mit Fr. 4000: Fr. 800 und Fr. 100 für jedes Kind;
  - mit einer Besoldung bis und mit Fr. 6000: Fr. 700 und Fr. 100 für jedes Kind;
  - mit einer Besoldung über Fr. 6000: Fr. 600 und Fr. 100 für jedes Kind.

## Société des Instituteurs bernois.

### Loi portant octroi d'allocations pour renchérissement de la vie au corps enseignant.

(Première lecture dans le Grand Conseil, 8 juillet 1918.  
La traduction d'un extrait des délibérations suivra dans le prochain numéro du Bulletin.)

Art. 1<sup>er</sup>. Il sera versé pour l'année 1918 des allocations de renchérissement de la vie par suite de la guerre aux maîtres et maîtresses d'école communales. Le Grand Conseil est autorisé à décréter l'octroi de pareilles allocations, dans les limites fixées par la présente loi, également pour les années suivantes si les conditions le justifient.

Art. 2. Les allocations sont fixées, par an, ainsi qu'il suit:

- a. Pour les instituteurs mariés
  - avec traitement allant jusqu'à fr. 4000 inclusivement, fr. 800, plus fr. 100 par enfant;
  - avec traitement allant jusqu'à fr. 6000 inclusivement, fr. 700, plus fr. 100 par enfant;
  - avec traitement excédant fr. 6000, fr. 600, plus fr. 100 par enfant.



Für die Berechnung der Zulagen fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Den Kindern gleichgestellt werden erwerbsunfähige Angehörige.

- b. Für verwitwete und geschiedene Lehrer, sofern sie eigenen Haushalt führen, gleich viel wie für die verheirateten Lehrer.
- c. Für Lehrerinnen und unverheiratete Lehrer: mit einer Besoldung bis und mit Fr. 4000: Fr. 500; mit einer Besoldung über Fr. 4000: Fr. 400.

Sofern Unverheiratete nachweislich für Angehörige dauernd sorgen, kann die Zulage um Fr. 50—300 erhöht werden.

- d. Verwitwete und geschiedene Lehrerinnen erhalten ebenfalls die Kinderzulage nach Massgabe von lit. a.

Für die Berechnung der Besoldung fällt auch das Einkommen aus Nebenbeschäftigungen in Betracht, insofern es einen wesentlichen Teil des Erwerbes ausmacht.

Art. 3. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch hin Teuerungszulagen bis zur Hälfte der in Art. 2 festgesetzten Beträge bewilligt werden.

Art. 4. Die Teuerungszulagen werden in der Regel von Staat und Gemeinden zu gleichen Teilen getragen. Vorbehalten bleibt Art. 8.

Zuwendungen an die Lehrerschaft, die seit 1. Januar 1916 in Gestalt von Besoldungserhöhungen oder Alterszulagen geleistet werden, gelten als Teuerungszulagen im Sinne dieses Gesetzes und sind als solche auf den gemäss Art. 2 auszurichtenden Zulagen anzurechnen. Nicht angerechnet werden dürfen vor 1916 beschlossene Alterszulagen, die seither fällig geworden sind.

Art. 5. Die von den Gemeinden vor Erlass dieses Gesetzes beschlossenen Teuerungszulagen dürfen nicht herabgesetzt werden.

Art. 6. Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, sowie an öffentlichen Schulen wirkende Haushaltungslehrerinnen haben Anspruch auf eine Teuerungszulage von wenigstens Fr. 80 für jede Klasse, wovon Fr. 40 zu Lasten des Staates, der Rest zu Lasten der Gemeinde fällt.

Art. 7. Die Kosten für Stellvertretung von Lehrern, die aktiven Militärdienst leisten, werden von Staat, Gemeinde und Lehrerschaft zu gleichen Teilen getragen. Die Wirkung dieser Bestimmung beginnt mit dem 1. Oktober 1918.

Art. 8. Um schwer belasteten Gemeinden mit geringer Steuerkraft die Ausrichtung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Leistungen zu

N'entrent en ligne de compte, en ce qui concerne les enfants, que ceux âgés de moins de dix-huit ans et dont l'entretien est effectivement à la charge de l'ayant droit. Les autres membres de la famille de celui-ci qui ne peuvent subvenir à leur entretien et dont il a la charge sont assimilés à ces enfants.

- b. Pour les instituteurs veufs ou divorcés, le même montant que pour les instituteurs mariés, s'ils ont ménage en propre.
- c. Pour les institutrices et pour les instituteurs non mariés avec traitement allant jusqu'à fr. 4000 inclusivement, fr. 500, avec traitement excédant fr. 4000, fr. 400, l'allocation pouvant au surplus être augmentée de fr. 50 à 300 pour les personnes non mariées qui justifient avoir à leur charge d'une manière permanente quelqu'un de leur famille.

- d. Les institutrices veuves ou divorcées ont également droit à l'allocation pour enfants prévue sous lettre a ci-dessus.

Dans la détermination du traitement, entre également en ligne de compte le revenu que l'intéressé tire d'occupations accessoires, s'il s'agit là d'une partie notable de son gain.

Art. 3. Sur leur demande, il pourra être accordé une allocation d'au maximum la moitié de celles qui sont fixées ci-dessus aux maîtres et maîtresses d'écoles privées subventionnées par l'Etat.

Art. 4. En règle générale, les allocations sont supportées à parts égales par l'Etat et la commune, réserve faite de l'art. 8 de la présente loi.

Les allocations accordées au corps enseignant depuis le 1<sup>er</sup> janvier 1916 sous forme de relèvements de traitement ou d'augmentations pour années de service sont réputées allocations pour renchérissement de la vie aux termes de la présente loi et, comme telles, seront imputées sur les allocations dues conformément à l'art. 2 ci-dessus. N'entrent pas en ligne de compte, en revanche, les augmentations pour années de service décidées avant l'année 1916 qui sont venues à échéance postérieurement.

Art. 5. Les allocations pour renchérissement de la vie accordées par les communes avant l'entrée en vigueur de la présente loi ne peuvent être abaissées.

Art. 6. Les maîtresses de couture qui n'occupent pas aussi un poste d'institutrice primaire, de même que les maîtresses d'école ménagère enseignant dans une école publique, ont droit pour chaque classe qu'elles desservent à une allocation d'au moins fr. 80, dont fr. 40 à la charge de l'Etat et le reste à celle de la commune.

erleichtern, ist ein jährlicher Kredit von Fr. 150,000 in das Budget des Staates aufzunehmen, der zu ausserordentlichen Staatsbeiträgen verwendet werden soll.

Art. 9. Der gemäss § 10 des Dekretes vom 13. März 1918 dem Regierungsrat zur Ausrichtung von vorläufigen Teuerungszulagen an die Lehrerschaft zur Verfügung gestellte Kredit von Fr. 500,000 ist auf die nach diesem Gesetz dem Staate auffallenden Leistungen anzurechnen.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dessen Vollzug beauftragt. Dabei sollen im allgemeinen die Bestimmungen des Dekrets vom 13. März 1918 betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerzulagen sinngemäss angewendet werden. In Fällen, wo über die Anwendung dieses Gesetzes oder über den Umfang einer Anspruchsberechtigung Zweifel obwalten, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 7. Les frais du remplacement de maîtres qui font du service militaire actif sont supportés à parts égales par l'Etat, la commune et le corps enseignant. La présente disposition déploie ses effets dès le 1<sup>er</sup> octobre 1918.

Art. 8. Afin de faciliter aux communes lourdement grevées et à facultés contributives restreintes l'octroi des allocations prescrites par la présente loi, il sera inscrit chaque année au budget un crédit de fr. 150,000 pour le versement de subventions extraordinaires de l'Etat aux dites communes.

Art. 9. Le crédit de fr. 500,000 ouvert au Conseil-exécutif pour le versement d'allocations provisoires au corps enseignant, conformément à l'art. 10 du décret du 13 mars 1918 portant octroi d'allocations pour renchérissement de la vie par suite de la guerre au personnel de l'Etat, sera imputé sur les prestations incombant à l'Etat aux termes de la présente loi.

Art. 10. La présente loi entrera en vigueur dès qu'elle aura été acceptée par le peuple.

Le Conseil-exécutif pourvoira à son exécution. Seront en général applicables par analogie, à cet égard, les dispositions du décret du 13 mars 1918 précité. En cas de doute concernant l'applicabilité de la présente loi ou au sujet du montant d'une allocation, le Conseil-exécutif décide.

\* \* \*

### Eintretensfrage.

Regierungsrat *Lohner* gibt zunächst einen Ueberblick über die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft in den Jahren 1916 und 1917 und betont, dass es gelte, an die Stelle der bunten Musterkarte eine einheitliche Ordnung zu schaffen. Dann fährt er fort: «Zwei Gründe bedingen die Ausarbeitung eines Gesetzes. Die Leistungen des Staates übersteigen die Summe, die in der Kompetenz des Grossen Rates liegt; dann können die Gemeinden nur auf dem Wege des Gesetzes zu bestimmten Zulagen verpflichtet werden. Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag wird den schwächeren Gemeinden die Last erträglich machen.

Bei Anlass dieses Gesetzes glaubten wir auch ein anderes Verhältnis neu ordnen zu sollen, dessen Ordnung wünschbar erscheint. Es betrifft dies die Verteilung der Stellvertretungskosten für Lehrer, die sich im Aktivdienst befinden. Auch das ist eine Massnahme, die zwanglos mit dem Gegenstand der Teuerungszulagen in Zusammenhang zu bringen ist und die dazu dienen soll, der Lehrerschaft die Lasten des Krieges durch Staat und Gemeinden tragen zu helfen. Auch hierüber wird das Nähere bei der Einzeldiskussion zu sagen sein.

Was die finanzielle Tragweite des Gesetzes anbelangt, so rinden Sie eine vorläufige Zusammenstellung in unserm Vortrag, welcher die Leistungen des Staates auf rund eine Million beziffert. Dabei ist der Beitrag des Staates an die Stellvertretungskosten nicht inbegriffen, der nach dem Entwurf des Regierungsrates eine Mehrausgabe von rund Fr. 58,000 nach sich ziehen würde. Ich habe nun untersuchen lassen, wie hoch sich die Belastung des Staates beläuft, wenn die Anträge der

Kommission angenommen werden. Ich will Ihnen die betreffenden Zahlen in grossen Zügen und approximativ — man kann ja wegen der beständigen Mutationen innerhalb des Lehrkörpers nicht auf ganz genaue Beträge abstellen — mitteilen. Nach dem Entwurf des Regierungsrates würde die Gesamtausgabe für den Staat Fr. 1,093,823 betragen; nach den Anträgen der Kommission Fr. 1,410,300, also Fr. 316,477 mehr — ein sehr erheblicher Sprung nach aufwärts. Der Regierungsrat hat in seiner letzten Sitzung die Anträge der Kommission behandelt. Es ist ihm nicht leicht geworden und wird ihm nicht leicht, ihnen zuzustimmen, weil die dem Fiskus zugemutete Mehrausgabe eine sehr erhebliche ist. Auf der andern Seite haben wir uns gesagt: Wenn man sich aus den angeführten Gründen entschliessen muss, die Materie auf dem Wege des Gesetzes zu ordnen, so muss man auf die Periode Rücksicht nehmen, für die dieses Gesetz mutmasslicherweise Geltung haben wird. Der Regierungsrat ist zum Schluss gekommen, sich den Anträgen der Kommission nicht zu widersetzen, unter der Voraussetzung, dass die Ansätze der Kommission als solche zu gelten haben, die auch in künftigen Jahren im Rahmen des Gesetzes nicht überschritten werden sollen. Er ist der Meinung, dass für den Augenblick die von ihm vorgeschlagenen Zulagen genügen sollten. Auf der andern Seite sieht er aber selbst ein, dass die Teuerung noch weiter geht und dass man also den Rahmen des Gesetzes etwas weiter ziehen muss. Er erblickt diese Erweiterung des Rahmens darin, dass man die Anträge der Kommission annimmt, allein, wie gesagt, unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass Art. 1 vom Grossen Rate so angenommen wird, wie er übereinstimmend von Regierungsrat und Kommission



beschlossen worden ist, d. h. in dem Sinne, dass die zukünftigen Teuerungszulagen, die der Grosse Rat zu bewilligen hätte, sich auch in diesem erweiterten Rahmen des Gesetzes halten sollen.

Redner bringt hierauf dem Rate zur Kenntnis, dass der Kantonalvorstand des Bernischen Lehrervereins sich mit der Fassung der Kommission einverstanden erklärt hat, also auf weitergehende Anträge bei Art. 1 und 4 verzichtet. Unter diesen Umständen ist auch der Regierungsrat mit der Fassung der Kommission einverstanden. Sollte man aber über einzelne Leistungen, wie sie hier festgelegt sind, hinausgehen, so müsste sich der Regierungsrat für diesen Fall seine Stellungnahme vorbehalten. Ich beantrage Ihnen, auf das Gesetz einzutreten.

*Jenny*, Präsident der Kommission: Im März hat der Grosse Rat zu Gunsten der Lehrerschaft Fr. 500,000 gesprochen. Diese konnten nicht genügen, und so wurde der Weg der Gesetzgebung betreten. Nur durch das Mittel des Gesetzes können die Gemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichtet werden. Durch die Annahme der Motion Mühlethaler hat sich der Grosse Rat für die Revision des Lehrerbessoldungsgesetzes vom 31. Oktober 1909 ausgesprochen. Heute haben wir abnorme Zustände; eine Gesetzesrevision verlangt umfassende Vorarbeiten; es muss aber rasch geholfen werden. So müssen Teuerungszulagen gewährt werden. Die heutige Gesetzesvorlage lehnt sich an das Dekret über die Teuerungszulagen an das Staatspersonal. Man hat gesagt, die Verhältnisse der Lehrerschaft seien nicht die gleichen wie die des Staatspersonals. Man wies hin auf die Ferien, auf den Nebenverdienst. Nun kann von einem wesentlichen Nebenverdienst nicht gesprochen werden. Wahr ist es, der Lehrer wird neben der Schule viel von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen, aber für seine daherige Arbeit schlecht oder gar nicht bezahlt. Das Moment fällt also nicht in Betracht. Die Anlehnung an die Ansätze, die für das Staatspersonal gesprochen wurden, ist also gerechtfertigt. Wir müssen sie der Lehrerschaft um so mehr zugestehen, als seit der Märzsession die Teuerung wesentlich gestiegen ist. Die Mehrausgaben sollen nach Vorschlag des Regierungsrates von Staat und Gemeinden zu gleichen Teilen getragen werden. Die Kommission schliesst sich diesem Grundsatz an. Die Gemeinden werden also zu ganz bestimmten Leistungen verpflichtet. Nun halten die Gemeinden sehr viel auf ihre Selbstständigkeit. Demgegenüber kann gesagt werden, dass schon das Schulgesetz genaue Vorschriften über die Leistungen der Gemeinden enthält; heute erhöhen wir nur die Ansätze.

Es erhebt sich noch die Frage: Können die Gemeinden die ihnen zugemuteten Leistungen tragen? Die Lehrerschaft macht in ihrer Eingabe darauf aufmerksam, dass 1917 fast alle finanziell gut gestellten Gemeinden die Ansätze des B. L. V. bewilligten oder überschritten. Die heutigen Ansätze sind für die Gemeinden nicht viel grösser. Immerhin gibt es viele Gemeinden, die den gestellten Anforderungen nicht Genüge leisten können. Für sie ist ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von Fr. 150,000 vorgesehen. Dieser Posten kann die finanziell schwachen Gemeinden beruhigen. Doch soll die ganze Lastenverteilung keine Präjudiz für ein künftiges Lehrerbessoldungsgesetz schaffen. Dort behalten wir uns freie Hand vor. Persönlich bin ich der Ansicht, dass der Staat in vermehrter Masse an die Schullasten beitragen muss. Das Beitragsverhältnis muss zu ungunsten des Staates geändert werden; das bedingen schon die hohen Steueransätze vieler Gemeinden. Allerdings müssen wir auch dem Staate die notwendigen Mittel verschaffen. — Die heutige Vorlage, wie sie aus den Beschlüssen der Kommission hervorgeht, verursacht dem Staate eine Mehrleistung von Fr. 1,300,000. Das

ist auf den ersten Blick weitgehend, bei objektiver Prüfung jedoch gerechtfertigt. Noch ist die Teuerung im Wachsen begriffen. — Redner empfiehlt namens der Kommission Eintreten.

*Balmer*, Nidau: Der vorliegende Entwurf ist ein Verständigungsentwurf. Von allen Seiten mussten Konzessionen gemacht werden. Von seiten der Lehrerschaft erfolgte ein Nachgeben in Art. 1 und 4. Die Teuerung ist im Fortschreiten. Gerne hätten wir es gesehen, wenn Art. 1 darauf Rücksicht genommen hätte. Es hätte dort heissen sollen: «nach Massgabe der Teuerung» statt «im Rahmen dieses Gesetzes». Man sagte uns, es würde dies für den Grossen Rat die Schaffung ausserordentlicher Vollmachten bedingen, nach der Art, wie sie der Bundesrat besitzt. Nun wird das Bernervolk dem Grossen Rate schwerlich solch weitgehende Kompetenzen erteilen. Dafür aber darf das neue Lehrerbessoldungsgesetz nicht mehr lange auf sich warten lassen. Aus diesen Gründen hat sich die Minderheit in der Kommission gefügt. Auch bei Art. 4, Alinea 2, wünschten wir eine Einschränkung. Bessoldungserhöhungen und Alterszulagen, die seit 1. Januar 1916 beschlossen wurden, sollen nur insoweit angerechnet werden, als sie tatsächlich als Aequivalent für Teuerungszulagen beschlossen wurden. Im Interesse unserer übrigen Postulate gaben wir auch auf diesem Punkte nach.

Damit ist die Eintretensdebatte erschöpft. Eintreten wird beschlossen; der Rat schreitet zur Detailberatung.

#### Art. 1.

Regierungsrat *Lohner*: Unter Gemeindeschulen sind alle öffentlichen Schulanstalten zu verstehen, die nicht reine Staatsschulen sind. Inbegriffen sind also auch die Sekundarschulen, die von Garantenvereinen unterhalten werden. Der Artikel umschreibt die zeitliche Dauer und die sachliche Wirkung des Gesetzes. Die Vorlage ist die beste Vorbereitung für ein neues Lehrerbessoldungsgesetz. Ob dieses dann die Hauptlasten auf den Buckel des Staates legen kann, darüber will sich der Redner noch nicht aussprechen. Die Erteilung ausserordentlicher Vollmachten wäre referendumpolitisch sehr gefährlich. Die Fassung muss so lauten, dass der Bürger sich Rechenschaft über die Wirkung des Gesetzes geben kann. Deshalb keine Blankovollmachten. Wir dürfen doch hoffen, dass der Krieg in absehbarer Zeit zu Ende gehe und die Teuerung sich mildere. Der Rat möge den Artikel in der vorliegenden Fassung annehmen, damit die Regierung bei andern Punkten sich auf den Boden der Kommission stellen kann.

*Jenny*, Präsident der Kommission: Es hat vieles für sich, dass die Vorlage auf die fortschreitende Teuerung Rücksicht nehmen soll. Doch ist eine derartige Fassung etwas gefährlich und wird im Volke auf Widerstand stossen. Wir wollen keine Blankovollmachten schaffen

Art. 1 wird angenommen.

#### Art. 2.

Regierungsrat *Lohner*: Die Regierung schliesst sich den Ansätzen der Kommission an. Sie ist auch einverstanden mit einer andern Behandlung der Lehrerehepaare. Die Bestimmung betreffend Berechnung der Nebenbeschäftigung kann in der Lehrerschaft das Bedenken wachrufen, es werde jeder Batzen berechnet. Es ist hier einfach der gleiche Grundsatz aufgenommen wie im Dekret über die Teuerungszulagen an die Staatsbeamten. Der Artikel wird loyal gehandhabt werden. Ausdrücklich heisst es ja: sofern das Nebeneinkommen einen wesentlichen Teil des Gesamteinkommens ausmacht.

*Hurni*, Bern. Die Vorlage kommt vor das Volk; dort müssen wir sie begründen. Ich möchte deshalb



etwas von der Teuerung sprechen. Man hat einen Betrag von 103,7 % ausgerechnet; darüber haben viele den Kopf geschüttelt. Ich habe die Zahl nachgeprüft auf Grund des bestehenden Rationierungssystems.

Es stellte sich folgendes heraus: Die Milch ist von 22 auf 36 Rp. gestiegen. Die Rationierung beträgt hier in der Stadt Bern 6 dl für Erwachsene und 12 dl für Kinder. Diese Erhöhung allein macht Fr. 245.28 aus. Für das Brot macht es bei einem täglichen Verbrauch von 225 g Fr. 156.04 aus. Der Brotpreis ist bekanntlich von 35 auf 73 Rp. pro kg hinaufgesetzt worden. Beim Zucker macht es bei einer Ration von 600 g pro Kopf und Monat und einer Erhöhung des Einheitspreises von 60 auf 140 Rp. Fr. 28.80; bei Reis, bei einer Ration von 400 g und einer Erhöhung des Einheitspreises von 60 auf 100 Rp., Fr. 9.60; bei den Teigwaren, bei einer Ration von 500 g und einer Preiserhöhung von 70 auf 150 Rp., Fr. 24. Für Fette und Öle ergibt sich folgendes Bild: Zunächst Butter, 150 g bei einer Erhöhung des Einheitspreises von Fr. 3.20 auf Fr. 7.60, Fr. 39.60; beim Fett, wo wir 250 g rechnen, Erhöhung von Fr. 2.40 auf Fr. 8, Fr. 84; bei den Ölen macht es, bei einer Erhöhung des Einheitspreises von Fr. 2 auf Fr. 5.40, Fr. 20.40; beim Käse gegenwärtig Fr. 66, bei einer Einheitsration von 250 g und einem Steigen des Preises von Fr. 2.40 auf Fr. 6.80. Total auf rationierten Lebensmitteln Fr. 673.72.

Nun werden Sie aber alle mit mir einverstanden sein, dass man damit nicht gelebt hat, dass man auch noch andere Artikel haben muss. Nun habe ich auch noch solche andere Artikel einbezogen. Bei den Kartoffeln rechne ich 50 kg pro Jahr und Person. Da haben wir eine Erhöhung des Einheitspreises von Fr. 8 auf Fr. 16. Wir wollen bei den 16 bleiben und nicht den heutigen Tagespreis einsetzen. Die Erhöhung beträgt hier Fr. 40. Bei den Eiern — wir wollen für die ganze Familie pro Tag nur ein Ei rechnen — macht es bei einer Erhöhung des Einheitspreises von 15 auf 35 Rp. Fr. 73 für das ganze Jahr aus. Wir wollen für diese Familie auch ein wenig Fleisch in Berechnung ziehen, nur ein Pfund Fleisch für die ganze Woche; bei einer Erhöhung des Fleischpreises von Fr. 2 auf Fr. 5 macht das eine Erhöhung von Fr. 78 im Jahr. Wir wollen für die Familie ein halbes Pfund Speck pro Woche zugeben. Speck ist hinaufgegangen von Fr. 2.50 auf Fr. 14, was allein eine Erhöhung von Fr. 149.50 ausmacht. Total beträgt die Preiserhöhung auf diesen Artikeln Fr. 1014.32. Ich mache darauf aufmerksam, dass kein Gemüse berechnet ist. Die Herren werden sagen, die Leute sollen das Gemüse selbst pflanzen. Es ist auch kein Obst eingerechnet, und doch werden Sie alle zugeben müssen, dass es nur recht und billig ist, wenn die Kinder auch ein paar Äpfel haben. Ich mache darauf aufmerksam, dass sich alles das nur auf die nötigsten Lebensmittel bezieht, dass Kleidung, Wohnung und Heizung, wobei die Kohle für die letztere um 400 % aufgeschlagen hat, nicht in Betracht gezogen sind. Sie sehen also, bei den allerwichtigsten Lebensmitteln eine Verteuerung von Fr. 1014.32. Ich habe nichts dagegen, wenn Sie den Kopf schütteln; sofern Sie mir versprechen, selbst nachzurechnen, bin ich sicher, dass Sie mir zustimmen müssen.

Wenn Sie diese Ansätze vergleichen mit denjenigen, die Ihnen von der Kommission vorgeschlagen werden, so werden Sie sagen müssen, dass man wahrhaftig nicht zu weit gegangen ist. Wenn man alle andern Artikel einbeziehen und es halten würde wie die frei Erwerbenden, die, wenn sie nicht mehr auskommen können, einfach mit den Preisen hinaufgehen, so müssten die Teuerungszulagen wenigstens das Dreifache betragen.

Einen Grund mehr, um auf diese Ansätze zu gehen, sind die bedauerlichen Besoldungsansätze der Lehrerschaft

schon vor dem Kriege. (Hier gibt der Redner einen Ueberblick über die Besoldungsverhältnisse der bernischen Primarlehrerschaft, gestützt auf die Erhebungen des Sekretariats des B. L. V., wie sie in Nr. 6 des Korrespondenzblattes, Jahrgang 1917/18, niedergelegt wurden.) Diese traurigen Verhältnisse werden nur dadurch einigermaßen gemildert, dass wir an vielen Orten noch die Naturalien haben. Diese behielten ihren Wert bei, so dass auf dem Posten Wohnung, Holz und Land der Lehrer keine Teuerungszulagen verlangen muss. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, die Ansätze anzunehmen und im Lande herum energisch dafür einzutreten.

*Meusy, Buix*: Ich möchte Ihnen empfehlen, die Ansätze, Fr. 800 für die Verheirateten und Fr. 500 für die Ledigen, anzunehmen. Die Besoldungsansätze der Lehrerschaft waren schon vor dem Kriege ungenügend. Seither haben sich die Preise für die Lebensbedürfnisse verdoppelt; die Teuerung wird nach dem Kriege noch lange anhalten. Eine Besoldung von Fr. 2000—2400 genügt nicht, um eine Familie anständig zu erhalten, selbst nicht mit den Teuerungszulagen. Es ist für die Lehrerschaft sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, ihr Einkommen auf andere Weise zu verbessern. Ich empfehle Ihnen die Ansätze der Kommission zur Annahme.

Art. 2 wird in der Fassung der Kommission angenommen. Art. 3 passiert ohne Diskussion.

#### Art. 4.

Regierungsrat *Lohner*: Art. 4 ist von grundsätzlicher Bedeutung. Zunächst handelt es sich darum, die Leistungen zwischen Staat und Gemeinden zu verteilen. Aus Gründen der Zweckmässigkeit und weil es sich um ein vorübergehendes Gesetz handelt, haben wir den bei der Mittelschule geltenden Grundsatz angenommen und die Lasten zu je 50 % verteilt.

In Alinea 2 ist die Frage gelöst, wie es gehalten werden soll, wenn eine Gemeinde, anstatt Zulagen zu gewähren, die Lehrbesoldung während des Krieges erhöht hat. Da finden wir, es sei gerechtfertigt, dass diese Besoldungserhöhungen in einem gewissen Masse als Teuerungszulagen sollen angerechnet werden können. Sobald man der Sache auf den Grund geht, ergibt sich die Berechtigung dieses Vorgehens. Wir haben uns gesagt, dass wir nicht beim Kriegsbeginn anfangen dürfen, sondern bei einem Zeitpunkt, von dem an sich die Teuerung bestimmt ausgesprochen hat. Da haben wir den 1. Januar 1916 angenommen. Von dort weg sind in einer Reihe von Gemeinden die Besoldungen erhöht worden, anstatt Teuerungszulagen auszurichten. Es ist aber auch vorgekommen, dass beides gemacht worden ist, dass sowohl Teuerungszulagen gesprochen worden sind als Besoldungserhöhungen. Der Weg der Besoldungserhöhung ist namentlich beschritten worden und wird weiter beschritten werden bei den Sekundarschulen. Das ist ein einfaches Verfahren, denn wenn die Gemeinde die Besoldungen erhöht, übernimmt der Staat automatisch die Hälfte. So haben eine grosse Reihe von Gemeinden gegenüber ihren Mittellehrern von diesem Verfahren Gebrauch gemacht. Das erhellt ohne weiteres aus einigen Zahlen, die angeben, um wieviel der Staatsbeitrag an Besoldungen der Mittellehrer erhöht worden ist. Im Jahre 1915 betrug die Erhöhung gegenüber dem Vorjahre Fr. 23,000, im Jahre 1916 Fr. 39,000, im Jahre 1917 Fr. 85,000 und in der ersten Hälfte 1918 bereits wieder Fr. 64,000, so dass man sieht, dass auf diesem Wege ganz wesentliche Besoldungserhöhungen beschlossen worden sind. Es wäre nicht recht, wenn man die Gemeinden, die ihren Lehrern anstatt vorübergehende Teuerungszulagen dauernde Besoldungserhöhungen zugebilligt haben, die also statt eines ungewissen Provisoriums einen gewissen Rechtsanspruch der Lehrerschaft



aufgestellt haben, büßen liesse, indem man sagt, sie hätten zwar die Besoldungen erhöht, aber sie müssen nun auch noch Teuerungszulagen ausrichten. Es ist klar, dass die Gemeinden die Besoldungen bis zum gesetzlichen Minimum erhöhen müssen, wenn dasselbe noch nicht erreicht ist.

Wie Herr Balmer bereits ausgeführt hat, ist in der Kommission von den Vertretern der Lehrerschaft die Frage erörtert worden, ob man sich bei dieser Anrechnung nicht auf die Besoldungserhöhungen beschränken sollte, die ausdrücklich und wirklich als Aequivalent für Teuerungszulagen beschlossen worden sind. Diese Lösung hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes; allein wenn man die Sache untersucht, kommt man dazu, diese Lösung nicht als angängig zu finden, denn in den meisten Fällen ist nicht ausdrücklich gesagt worden, ob die Besoldungserhöhung als Teuerungszulage gelten soll oder nicht, so dass ein ganz neues Moment der Unsicherheit in die Rechnung gebracht würde. Wir haben es deshalb begrüsst, dass die Kommission sich schliesslich einstimmig für die Fassung des Art. 4 ausgesprochen hat, wie sie im Vorschlag des Regierungsrates enthalten ist.

Es ist bereits auf das Aequivalent hingewiesen worden, das für schwerbelastete Gemeinden in der wesentlichen Erhöhung des ausserordentlichen Staatsbeitrages liegt, auf den wir noch zu sprechen kommen werden. Ich beantrage Zustimmung zum Art. 4.

*Jenny*, Präsident der Kommission: Das zweite Alinea hat zu einer einlässlichen Erörterung Anlass gegeben. Sie haben bereits von Herrn Balmer bei der Eintretensdebatte gehört, dass die Vertretung der Lehrerschaft hier eine etwas andere Auffassung hatte. Die Vertreter der Lehrerschaft haben darauf hingewiesen, dass es zahlreiche Fälle gebe, wo die Besoldungen bereits vor dem Krieg geordnet worden oder in Neuordnung begriffen gewesen seien. Man habe also auf Grund der damaligen Verhältnisse die Notwendigkeit eingesehen, die Besoldungen neu zu regeln. Nun sei aber die Arbeit in vielen Gemeinden durch den Krieg unterbrochen worden und die Auswirkung dieser Beschlüsse habe sich erst in den Jahren 1916 oder 1917 gezeigt; infolgedessen werden diese Besoldungserhöhungen nun angerechnet, was aber nicht recht sei, da diese Erhöhungen grundsätzlich schon vor dem Krieg notwendig gewesen oder als notwendig erklärt worden seien. Diese Einwendungen haben zweifellos vieles für sich. Allein auf der andern Seite ist doch darauf hinzuweisen, dass es ausserordentlich schwierig ist, hier eine bestimmte Formel zu finden, die allen diesen verschiedenartigen Verhältnissen Rechnung trägt. Herr Regierungsrat Lohner hat ausgeführt, wie da die verschiedenartigen Fälle vorliegen. Es muss hier eine bestimmte feste Norm geschaffen werden, wie es vorgesehen ist, wenn man bei der Ausführung nicht auf Schwierigkeiten stossen will. Man hat deshalb gefunden, es sei besser, wenn hier nicht nach einem neuen Text gesucht werde, sondern wenn man sich mit dem vorliegenden Text begnüge und die Ausführung der Unterrichtsdirektion und den zuständigen Organen überlasse, die zweifellos am besten in der Lage sind, von Fall zu Fall zu entscheiden, was billiger- und gerechterweise zugesprochen werden soll. Mit Rücksicht auf die schwierigen Verhältnisse möchte ich Ihnen empfehlen, Art. 4 so anzunehmen, wie er im Regierungsrätlichen Vorschlag enthalten ist.

*Balmer*: Ich will Ihnen an einem einfachen Beispiel erklären, wie ungerecht eventuell dieser Artikel ausgelegt werden könnte, wenn er nicht in dem Sinne angewendet würde, wie Herr Regierungsrat Lohner soeben ausgeführt hat, nämlich dass Alterszulagen bis zu einem gewissen Grade als Teuerungszulagen angerechnet wer-

den sollen. Ich nehme ein Beispiel von Biel. Im Jahre 1914, vor Ausbruch des Krieges, ist das Besoldungsregulativ der Mittellehrer von Biel neu geordnet worden. Es hat sämtliche vorberatenden Behörden in Biel passiert, ist vom Volke angenommen worden und hat eine Besoldungserhöhung im Minimum und Maximum von Fr. 600 vorgesehen. Da brach der Krieg aus, und die Lehrerschaft hat durch ein Schreiben an die Schulkommission kundgegeben, dass sie auf eine Weiterleitung dieser Besoldungsbewegung verzichte angesichts der schwierigen Lage, in die die Gemeinde Biel versetzt worden ist. In den ersten Augusttagen 1914 hatte man das Gefühl, man dürfe nicht auf dieser Besoldungsbewegung beharren. Es wäre nicht nötig gewesen, dieses Schreiben abgehen zu lassen, denn die Behörden von Biel kamen ohnedies dazu, diese Besoldungsvorlage in einer Schublade verschwinden zu lassen. Ja, die Gemeinde Biel ist sogar in die Lage gekommen, bereits sanktionierte Besoldungszulagen zu sistieren. Im Jahre 1917, nachdem sich die Verhältnisse in der Industrie gebessert und nicht die Form angenommen hatten, wie man im Jahre 1914 befürchtet hatte, hat die Lehrerschaft die Besoldungsbewegung wieder an die Hand genommen, und es ist eine neue Besoldungsordnung aufgestellt worden, die am 1. Januar 1918 in Kraft trat und durch welche das Minimum und Maximum um Fr. 900 erhöht wurde. Nun fänden wir es ungerecht, wenn alle diese Fr. 900 als Teuerungszulagen anerkannt und berechnet würden. Wir sind einverstanden, die Fr. 300, die uns in Anbetracht der veränderten Verhältnisse gegenüber 1914 mehr zugestanden worden sind, als Teuerungszulage anzuerkennen, nicht aber alle Fr. 900. Darum hat der B. L. V. den Zusatzantrag eingebracht, es möchten nur diejenigen Alterszulagen in Berechnung fallen, die wirklich als Aequivalent für die Teuerungszulagen zuerkannt worden sind. Wenn man sich in der Kommission dennoch auf die Fassung geeinigt hat, wie sie jetzt vorliegt, so rührt das eben davon her, dass wir das Schwergewicht darauf gelegt haben, dass in erster Linie den Lehrern geholfen werden muss, von denen Herr Hurni gesprochen hat. Die Teuerungszulagen sollen in erster Linie den schlechtbezahlten Landlehrern zugute kommen. Wir haben uns gesagt, die Lehrorganisationen der Städte Bern und Biel seien schliesslich stark genug, um sich dort, wo sie glauben, dass sie ins Unrecht versetzt worden seien, durch eigene Initiative einen Ausgleich zu verschaffen.

*Münch*, Bern: Wenn man sich die Verhältnisse anschaut, wie sie im Lande herum bestehen, so kommt man zu der Auffassung, dass die Terminsetzung, wie sie in Art. 4 enthalten ist, nach vielen Richtungen hin grosse Unbilligkeiten schaffen wird. Ich habe mir überlegt, ob ich beantragen wolle, es sei das Datum des 1. Januar 1917 einzusetzen. Ich bin davon abgekommen, weil ich mir sagte, dass das zu weit gehen würde, denn in den grösseren Städten und Dörfern sind seither wiederholt Teuerungszulagen ausgerichtet worden. Dagegen könnte eine gewisse Beschränkung eintreten, etwa so lautend: «Nicht angerechnet werden dürfen vor 1916 beschlossene Alterszulagen, die seither fällig geworden sind; ferner Besoldungs- und Teuerungszulagen, die zum erstenmal seit Kriegsausbruch ausgerichtet worden sind.»

*Neuenschwander*, Oberdiessbach: Es geht aus der Fassung des Art. 4 nicht hervor, ob der Staat unter allen Umständen Fr. 300—400 plus Kinderzulage tragen wird, auch wenn die Gemeinden höhere Zulagen, z. B. Fr. 500—600, gesprochen haben. Darüber sollte man Klarheit besitzen.

Regierungsrat *Lohner*: Ich möchte Sie zunächst bitten, den Antrag des Herrn Münch abzulehnen. Was Herr Münch beantragt, ist etwas, was wir nicht



tun sollten. Man kann nicht Teuerungszulagen, die die Gemeinden als solche, ohne Mitwirkung des Staates, beschlossen haben, nicht anrechnen, sondern Teuerungszulagen, die als solche ausgerichtet worden sind, sind eben Teuerungszulagen und gelten fernerhin als solche, nur müssen sie mit den Vorschriften des Gesetzes in Einklang gebracht werden; sie müssen also soweit erhöht werden, bis das gesetzliche Minimum erreicht ist. Was die Besoldungserhöhungen anbetrifft, so ist zu sagen, dass dieselben sich fast ausschliesslich auf die Sekundarschulen beziehen. Bei den Primarschulen sind seit 1. Januar 1916 sehr wenig Besoldungserhöhungen zugebilligt worden. In der Hauptsache hat man sich der Teuerungszulagen bedient. Nun sind die Mittellehrer im grossen und ganzen — ich gebe zu, dass das nicht überall zutrifft — besser gestellt als die Primarlehrer. Auch in der Kommission ist die Solidarität der Mittellehrer gegenüber ihren weniger gut gestellten Kollegen zum Ausdruck gelangt, indem sich die Herren, die die Mittellehrer vertreten haben, schliesslich dieser Fassung angeschlossen haben. Wenn man nicht zu Unsicherheiten und Unbilligkeiten kommen will, muss man auf einen gewissen Zeitpunkt abstellen.

Zu der Auffassung des Herrn Neuenschwander ist zu sagen, dass der Staat unter allen Umständen verpflichtet ist, seine Hälfte von der gesetzlichen Teuerungszulage auszurichten. Hat die Gemeinde vor Erlass des Gesetzes Fr. 500 beschlossen, so werden diese Fr. 500 weiter auszurichten sein. Dann bekommt der Lehrer in Gottes Namen Fr. 900 statt Fr. 800, was auch kein Unglück ist.

*Jenny:* Gegenüber Herrn Münch möchte ich feststellen, dass die Lehrerschaft selbst der Ansicht ist, dass 1916 und 1917 beschlossene *Teuerungszulagen* anzurechnen seien.

*Roth, Interlaken:* Es ist von verschiedenen Seiten gesagt worden, dass die Bestimmung von Art. 4, Absatz 2, hauptsächlich die Mittellehrer treffe. Das stimmt. Man hat dadurch antönen wollen, dass das daher komme, weil der Staat bei den Mittellehrern einen Teil dieser Aufbesserung übernehmen müsse. Wenn die Gemeinden für Primarlehrer Besoldungsaufbesserungen statt Teuerungszulagen beschlossen hätten, so hätten sie diese Aufbesserung selbst tragen müssen, während der Staat bei den Aufbesserungen an Sekundarlehrer die Hälfte trägt. Ich gebe zu, dass dieser Fall eingetreten sein mag, dass man so gerechnet hat, aber ich glaube, die Entwicklung mache sich im grossen und ganzen anders. Wenn ich recht berichtet bin, haben die Primarlehrer die letzte Aufbesserung 1909 bekommen. Die Mittellehrer haben damals sofort eingesetzt, um ihrerseits in den Gemeinden ebenfalls eine Aufbesserung zu erhalten. Einige Gemeinden haben sich sofort bereit erklärt, andere sind 2—3 Jahre später gekommen, andere haben sie in Aussicht genommen und sind nicht dazu gekommen, weil inzwischen der Krieg ausbrach. Im ersten Kriegsjahr hat kein Mensch daran gedacht, das nachzuholen. Erst als die Not grösser wurde, hat man in vielen Gemeinden nachgeholt, was man vorher hätte tun sollen. Ich denke da an die Gemeinden Bern, Fraubrunnen, Thun, Strättligen, Biel u. s. w. Es ist also mehr die Entwicklung, die dazu geführt hat, dass den Mittellehrern Besoldungserhöhungen gegeben worden sind anstatt Teuerungszulagen.

Ich könnte noch andere Beispiele anführen, um Ihnen zu zeigen, zu welchen Härten diese Bestimmung führt. Interlaken z. B. hatte vor dem Krieg ganz anständige Besoldungsverhältnisse; Unterseen, das die ganz gleichen Lebensverhältnisse aufweist, ist mit seinen Besoldungen um Fr. 1000 darunter geblieben und hat sich erst in den allerletzten Tagen auch aufgerafft und

ist seinen Sekundarlehrern mit Besoldungszulagen beigesprungen, die aber immer noch Fr. 600 unter denjenigen von Interlaken sind. Nun sollten die Interlakener Sekundarlehrer die volle Teuerungszulage bekommen, die Unterseer, die noch jetzt weniger haben, nichts oder fast nichts.

Das sind einige Bemerkungen, die ich zu diesem Art. 4 habe anbringen wollen. Weil aber von allen Seiten Konzessionen gemacht worden sind, möchte ich auch eine solche machen und möchte beantragen, dass die Besoldungsaufbesserungen, die seit dem 1. Januar 1916 gemacht worden sind, zur Hälfte anzurechnen seien.

Regierungsrat *Lohner:* Ich möchte beantragen, den Antrag Roth abzulehnen. Wenn man in solchen Verhältnissen allgemein gültige Normen aufstellt, so wird es immer Fälle geben, wo der eine zu kurz kommt. Es gibt aber auch Fälle, wo einer mehr bekommt, als er erwartet hat. Es reklamieren aber nur die, die weniger bekommen; die, welche mehr bekommen, sagen wohlweislich nichts.

Es bleibt naturgemäss nach wie vor den Gemeinden unbenommen, ihren Mittellehrern die Besoldungen zu erhöhen, ganz ohne Rücksicht auf das Gesetz. Das Spiel der Kräfte ist nach wie vor frei und die Macht und der Einfluss der Lehrerschaft und derer, die in den betreffenden Gemeinden für sie eintreten, ist in keiner Weise beschränkt, sondern können nach wie vor zu Gunsten der Besoldungserhöhungen ausgeübt werden. Der Staat wird ohne weiteres die 50 % der erhöhten Besoldung übernehmen, entsprechend dem bisherigen und in Zukunft geltenden gesetzlichen Zustand. Ich bitte Sie, diese Verhältnisse nicht zu verwechseln und zu berücksichtigen, dass es ganz unmöglich ist, eine Norm aufzustellen, die überall zutreffen wird. Auch werden Ungleichheiten und Unbilligkeiten in beiden Richtungen vorkommen, wenn man den Antrag des Herrn Roth annimmt.

Die Anträge Münch und Roth werden abgelehnt. Art. 4 wird in der Fassung der vorbereitenden Behörden angenommen. Art. 5 und 6 passieren nach kurzen Voten der Herren Lohner und Jenny ohne Diskussion.

#### Art. 7.

Zunächst gibt Regierungsrat *Lohner* einen Ueberblick über das gesamte Stellvertretungswesen und tritt dann näher auf die Verhältnisse bei den Stellvertretungen, die durch den Aktivdienst der Lehrer nötig werden, ein. Er führt aus: Im Aktivdienst wurden bis jetzt die gesamten Stellvertretungskosten von der Lehrerschaft getragen, mit einer Ausnahme, die seit November letzten Jahres eingetreten ist. Diese Ordnung der Dinge ist darauf zurückzuführen, dass man sich sagte, eine gesetzliche Handhabe, den Dienstherrn zur Vergütung der Stellvertretungskosten zu verurteilen, bestehe nur dann, wenn die Abwesenheit von verhältnismässig kurzer Dauer sei, gemäss dem Wortlaut des Art. 335 des Obligationenrechtes. Es war nun von Anfang an sehr fraglich, ob, wenn auch die vorübergehende Abwesenheit im Wiederholungskurs unter diese Bestimmung fällt, eine Abwesenheit von 2—3 Monaten im Aktivdienst an der Grenze eine solche von verhältnismässig kurzer Dauer sei. Die Lehrerschaft hat sich ihrerseits in richtiger Würdigung der Sachlage einverstanden erklärt, ohne einen richterlichen Entscheid anzurufen, diese Stellvertretungskosten zu ihren eigenen Lasten zu nehmen. Zur Tragung der Kosten dienen in erster Linie die Soldabzüge, die man den Lehrer-Offizieren wie allen andern Offizieren, die in der öffentlichen Verwaltung angestellt sind, gemacht hat. Die Beträge, die daher gekommen sind, machen ungefähr  $\frac{2}{3}$  der erforderlichen Leistungen für die Stellvertretungskosten aus. Das dritte Drittel ist durch Abzüge gedeckt worden, die sich die gesamte Lehrerschaft



hat gefallen lassen. Diese Abzüge haben bis Ende Juni dieses Jahres pro Lehrkraft Fr. 80 betragen, eine mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse erhebliche Summe. Die gesamte Leistung, die die Lehrerschaft bis Ende Juni 1918 aufgebracht hat, übersteigt Fr. 700,000. Mit diesen Mitteln hat man auf der Unterrichtsdirektion die Kasse geführt, aus der die Stellvertretungskosten bestritten worden sind.

Nun hat sich herausgestellt, dass diese Mittel auf die Dauer nicht genügen, um die Verpflichtungen der Kasse zu erfüllen, namentlich dann nicht, wenn eine Erhöhung der Stellvertretentschädigung eintritt, eine Erhöhung, die sich schon lange als gerechtfertigt erwiesen hat, die bei andern Stellvertretungsarten bereits seit längerer Zeit eingetreten ist, so dass man den unnatürlichen Zustand gehabt hat, dass die Lehrer, die eine Stellvertretung für einen Lehrer im Aktivdienst ausgeübt haben, weniger Entschädigung bekommen haben als diejenigen, die einen kranken Lehrer oder einen Lehrer im Instruktionsdienst vertraten. Diesem Zustand hat man in der Weise provisorisch ein Ende gemacht, dass durch Verfügung der Unterrichtsdirektion ab 1. November 1917 die Gemeinden gehalten worden sind, pro Tag Fr. 2 Entschädigung zu leisten. Die Gemeinden haben mit wenigen Ausnahmen, die auch wieder in Ordnung gekommen sind, diese Leistung ohne Widerrede übernommen, so dass diese Fr. 2 gegenwärtig anstandslos bezahlt werden. Die Hauptsache von dem, was man heute verlangt, wird von den Gemeinden heute schon geleistet, so dass der neue Zustand für sie keine Mehrbelastung bedeutet.

Nun habe ich bereits gesagt, dass die Kasse auf die Länge den Anforderungen nicht mehr entsprechen könne. Um die fälligen Stellvertretentschädigungen auszurichten, hat der Staat bereits einen Vorschuss von Fr. 30,000 an diese Kasse leisten müssen. Die Lehrerschaft hat das Gesuch gestellt, man möchte die Sache so ordnen, wie sie auch in Krankheitsfällen geordnet ist, dass also Staat und Gemeinde je  $\frac{1}{3}$  übernehmen und die Lehrerschaft als Ganzes  $\frac{1}{3}$ . Es besteht dabei die Absicht, die Abzüge, die den Lehrer-Offizieren gemacht werden, für die Zwecke dieser Kasse dienstbar zu machen. Der Regierungsrat hat sich der Begründetheit dieses Begehrens nicht verschliessen wollen, immerhin hat er geglaubt, mit Rücksicht auf die rechtliche Lage dürfe man der Lehrerschaft einen etwas grösseren Anteil zumuten. In der Tat ist hier rechtlich festzustellen, dass 1. der Staat, der nicht Dienstherr ist, nichts schuldet, und 2. dass die Gemeinde, welche gegenüber dem Lehrer Arbeitgeber ist, bei so verhältnismässig langem Militärdienst kaum verhalten werden könnte, die Entschädigung zu leisten. Ich halte aber dafür, dass die Lehrerschaft das richtige Gefühl gehabt hat, als sie sich sagte, sie wolle nicht Prozesse führen, sondern eine Verständigung suchen. Der Regierungsrat hat, wie gesagt, gefunden, man sollte diese Rechtslage dadurch einigermaßen zum Ausdruck bringen, dass man der Lehrerschaft die Hälfte und den beiden andern Kontrahenten zusammen die andere Hälfte überbindet. Allein nachdem man sich auf der ganzen Linie geeinigt hat, hat sich der Regierungsrat damit einverstanden erklären können, dass die Dreiteilung nach Vorbild der Stellvertretung in Krankheitsfällen bei Primarschulen auch hier eingeführt wird.

Es war ferner noch die Frage zu lösen, von welchem Zeitpunkt an die neue Entschädigungsordnung Gültigkeit haben sollte. Wir glaubten zuerst, sie vom 1. Juli 1918 ab in Kraft treten lassen zu können, aber es hat sich herausgestellt, dass das nicht geht. Die Stellvertretungen gehen weiter; gerade gegenwärtig sind viele bernische Truppen und damit viele bernische Lehrer

im Militärdienst, so dass eine bedeutende Anzahl von Stellvertretungen eingerichtet werden mussten. Diese Stellvertretungen müssen bezahlt werden. Die jungen Lehrer und Lehrerinnen, die auf die Stellvertretentschädigung warten, kann man nicht bis in den Winter hinein vertrösten. Es ist dringend notwendig, die Kasse weiter zu führen, und es müssen ihr infolgedessen die nötigen Mittel zugeführt werden. Wenn nun diese Auszahlungen auf Grund des bisherigen Rechnungsmodus erfolgen müssen, was unbedingt nötig ist, solange das Gesetz nicht in Kraft ist, und man hintendrin zurück abrechnen sollte, so ist das nach Ueberzeugung aller, die damit zu tun haben, eine Komplikation, die vermieden werden muss. Sämtliche Inspektoren haben mir erklärt, das würde eine Rechnung geben, aus der kein Mensch klug würde. Wir haben uns daher veranlasst gesehen, den Zeitpunkt, von dem weg die neue Berechnung Platz greifen soll, auf den 1. Oktober festzusetzen. Wir nehmen an, dass das Gesetz im Laufe des Monats Oktober oder Anfang November zur Volksabstimmung gebracht werden kann, so dass dann die Abrechnung, die vom 1. Oktober weg getroffen werden muss, etwas zurückgehalten werden könnte, was weiter keine Komplikationen und Schwierigkeiten verursacht. Das hat zur Folge, dass die Kasse nach dem bisherigen Modus bis Ende September weitergeführt werden muss. Die Vertreter der Lehrerschaft, mit denen ich Fühlung genommen habe, haben sich, wenn auch ungerne, mit dieser Lösung einverstanden erklärt. Ich beantrage, den Artikel in der Fassung der Kommission anzunehmen.

*Jenny* begrüsst es, dass endlich in dieser Materie Klarheit und gesetzliche Ordnung geschaffen wird.

Der Artikel wird ohne weitere Bemerkungen angenommen.

#### Art. 8.

Regierungsrat *Lohner* gibt die Erklärung ab, dass die Regierung dem Antrag der Kommission zustimme, wenn auch mit etwas gemischten Gefühlen.

*Jenny*: Es ist klar, dass eine grössere Anzahl von Gemeinden nicht in der Lage sein wird, den erhöhten Anforderungen des Gesetzes gerecht zu werden. Infolgedessen hat es die Kommission für nötig befunden, den Kredit auf Fr. 150,000 zu erhöhen.

*König*, Madiswil: Das Bernervolk hat gestern mit überwältigendem Mehr einem neuen Steuergesetz zugestimmt. Es hat damit bewiesen, dass es die Steuergerechtigkeit hochhalten will, dass es wünscht, dass nun der Lastenausgleich einmal durchgeführt werde. Was wird die Konsequenz für unsere schwerbelasteten Gemeinden sein? Die Steuerausfälle, die ihnen dadurch erwachsen, dass die Abzüge grösser werden, werden nicht gedeckt werden können durch das, was ihnen an Progressivsteuer zukommt, während sie für den Staat und die finanziell kräftigen Gemeinden vermehrte Mittel bringen wird. In den schwerbelasteten Gemeinden wird die finanzielle Lage eine immer gespanntere werden. Wenn man die finanziell schwachen Steuerzahler entlasten will, was durchaus richtig ist, so sollte man auch den schwachen Gemeinden in erhöhtem Masse entgegenkommen. Auch dieser Lastenausgleich wird kommen müssen. Ich glaube, man sollte einen Schritt in dieser Richtung tun und sollte eine Erhöhung des Beitrages von Fr. 150,000 in Aussicht nehmen. Es ist heute von verschiedenen Seiten betont worden, dass hauptsächlich die Lehrer in den Berggemeinden schlecht gestellt sind, dass wir da noch Lehrkräfte haben, die sich mit Fr. 1800, 2000 und 2200 abspeisen lassen müssen. Diese sind, auch wenn sie Fr. 800 Zulage bekommen, immer noch schlechter gestellt als unsere Handlager und Kohlengräber in Zell und Gondiswil. Ich stelle heute keinen

Antrag, sondern ich möchte die Finanzdirektion bitten, bis zur zweiten Lesung des Gesetzes Erhebungen darüber anzustellen, wie die finanzielle Lage vieler dieser Gemeinden in Wirklichkeit ist. Ich bin fest überzeugt, dass sich da zur Evidenz herausstellen wird, dass man diesen Gemeinden in viel weitergehendem Masse wird entgegenkommen müssen.

Regierungsrat *Lohner*: Ich kann mitteilen, dass die Erhebungen, von denen Herr König gesprochen hat, im

Gange sind und dass man bezweckt, die Fr. 150,000 dorthin zu geben, wo sie am nötigsten sind. Der Grosse Rat wird Gelegenheit haben, sich darüber auszusprechen.

Der Artikel wird angenommen.

Die übrigen Artikel passieren ohne Diskussion. In der Schlussabstimmung wird die Vorlage *einstimmig* angenommen.

## Bernischer Mittellehrerverein.

### Delegiertenversammlung

des Bernischen Mittellehrervereins

Samstag den 13. Juli 1918, vormittags 10 Uhr,  
im Kasino in Bern.

*Anwesend*: Präsident: Dr. Antenen, Biel.  
Protokollführer: Graf, Zentralsekretär. Kantonalvorstand: 7 Mitglieder. Delegierte: 35 aus allen 6 Sektionen.

Den Verhandlungen wohnt Herr Bürki, Vizepräsident des K. V. des B. L. V., bei.

#### *Verhandlungen.*

1. Präsident Dr. *Antenen* weist darauf hin, dass wir mitten im Wirtschaftskampfe stehen. Zu den Ständen, denen die wirtschaftliche Verelendung droht, gehört auch der Lehrerstand. Als bestes Mittel gegen diese Gefahr haben wir unsere straffe Organisation. Dessen sollen wir uns stets bewusst sein und der Organisation die bescheidenen Opfer nicht verweigern, die sie von uns fordert. Neben der Verteidigung der materiellen Interessen wollen wir die Ideale stetsfort hochhalten. In den Sektionen ist viel ideale Arbeit geleistet worden.

2. *Protokoll*. Das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung wurde in Nr. 3, Jahrgang 19, des Korrespondenzblattes publiziert. Es wird ohne Verlesung genehmigt.

3. *Jahresbericht*. Zum gedruckten Jahresbericht macht Dr. *Bögli*, Präsident des K. V., zwei Ergänzungen.

a. Der K. V. beschäftigte sich auch mit der Frage des *Obligatoriums des Kadettenunterrichts*. Er liess über die Materie ein Rechtsgutachten ausarbeiten. Dieses steht Interessenten zur Einsicht offen.

b. *Besuche in den Sektionen*. Auch im Verlaufe dieses Jahres wurden einzelne Sektions-

## Société bernoise des Maîtres aux écoles moyennes.

### Assemblée des délégués

de la Société bernoise des Maîtres aux écoles moyennes,  
samedi, 13 juillet 1918, à 10 heures du matin,  
au Casino, à Berne.

*Sont présents*: M. le Dr Antenen, président (Bienne), M. Graf, secrétaire-rapporteur, 7 membres du C. C. et 35 délégués des 6 sections.

M. Bürki, vice-président du C. C. du B. L. V., assiste aux débats.

#### *Délibérations.*

1° M. le Dr *Antenen*, président, rappelle que nous sommes engagés dans la lutte économique et que le corps enseignant appartient également aux classes dont la situation pécuniaire devient précaire. Notre forte organisation nous permet de nous prémunir contre le danger qui nous menace. Qu'on ne l'oublie jamais, et sachons accorder les modestes sacrifices qu'on réclame de nous pour la défense de nos intérêts matériels tout en ne cessant de porter bien haut notre idéal. Bon nombre de travaux idéalistes ont été fournis par nos sections.

2° *Procès-verbal*. Le procès-verbal de la dernière assemblée des délégués a été publié dans le n° 3 de la 19<sup>e</sup> année du Bulletin. Il est approuvé sans lecture.

3° *Rapport de gestion*. M. le Dr *Bögli*, président du C. C., fait deux adjonctions au rapport annuel imprimé:

a. Le C. C. s'est occupé de la question de *l'instruction obligatoire des cadets*. Il a fait élaborer à la disposition des intéressés un préavis judiciaire sur le problème.

b. *Visites aux sections*. Dans le courant de cette année, quelques assemblées synodales ont eu la visite des membres du C. C. Malheureuse-